

# HAUPTSATZUNG

## der Stadt Kirtorf

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I. S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. I S. 158) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kirtorf in Ihrer Sitzung am 08.05.2015 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§1**

#### **Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben**

- (1) Die von den Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt den Magistrat, Aufwendungen und Auszahlungen zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:
  - a) Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch
  - b) die Entscheidung über die Abschnittsbildung und die Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB
  - c) die Entscheidung über den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu einem Betrag von 75.000,00€ im Rahmen des IKEK Programmes.
  - d) die Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird bis zu einem Betrag von 75.000,00€
  - e) Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigung.

Die Bindung des Magistrates an die Festsetzung des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

### **§2**

#### **Haushaltswirtschaft**

Die Haushaltswirtschaft ist ab dem Haushaltsjahr 2009 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung, den für sie geltenden Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung und der Durchführung dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen (§ 154 Abs. 3 und 4 HGO) zu führen.

### **§3**

#### **Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 23 festgelegt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder den Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 2 festgelegt

#### **§4 Magistrat**

- (1) Der Magistrat arbeitet kollegial. Er besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister sowie den Stadträten.
- (2) Die Zahl der Stadträte beträgt 8.

#### **§5 Ortsbeirat**

- (1) Für die Stadtteile Arnshain, Gleimenhain, Heimertshausen, Kirtorf, Lehrbach, Ober-Gleen und Wahlen werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung errichtet.
- (2) Die Ortsbezirke umfassen die Gebiete der ehemaligen selbständigen Gemeinden.
- (3) Der Ortsbeirat besteht

im Stadtteil Arnshain	aus 7 Mitgliedern,
im Stadtteil Gleimenhain	aus 5 Mitgliedern,
im Stadtteil Heimertshausen	aus 7 Mitgliedern,
im Stadtteil Kirtorf	aus 7 Mitgliedern,
im Stadtteil Lehrbach	aus 7 Mitgliedern,
im Stadtteil Ober-Gleen	aus 7 Mitgliedern und
im Stadtteil Wahlen	aus 7 Mitgliedern

#### **§6 Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung**

Zur Vorbereitung der Beschlüsse bildet die Stadtverordnetenversammlung aus ihrer Mitte folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Ausschuss für Bau -, Verkehr und Siedlungswesen, Dorfentwicklung, Wirtschaftsförderung und Fremdenverkehrsförderung
3. Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Familien und Senioren
4. Ausschuss für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Natur sowie Verbraucherschutz

#### **§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck im Amtsblatt der Stadt Kirtorf öffentlich bekannt gemacht. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Amtsblatt den bekannt zu machenden Text enthält.

- (2) Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht:

**Stadtteil:**

Kirtorf

Arnshain

Gleimenhain

Heimertshausen

Lehrbach

Ober-Gleen

Wahlen

**Standpunkt:**

Rathausfoyer, Neustädter Straße 10-12

Gleentalhalle, Rabenbornsweg 14

Raiffeisenstraße 1

Grüner Weg 6

Feuerwehrgerätehaus, Kirtorfer Str. 2

Jugendraum, Zollhausstraße 20

Gebäude Salzmann, Zeller Str. 5

Hauptstraße 32

Dorfplatz, Am Komp

Neustädter Weg 29

Die Bekanntmachungstafeln sind so einzurichten, dass sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind. Auf den bekannt zu machenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die bekannt zu machenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Kirtorf Neustädter Str. 10 – 12 zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (5) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Kirtorf, Neustädter Straße 10-12, Rathaus Zimmer 2 eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angaben der Dienststunden hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach §6 Abs. 5 bzw. §10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf §10 Abs. 3 BauGB verweist.
- (6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht den durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

**§ 8**  
**Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

An Personen, die sich um das öffentliche Wohl und das Ansehen der Stadt Kirtorf verdient gemacht haben, kann eine Auszeichnung verliehen werden. Das Nähere ist in einer besonderen Satzung zu regeln.

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 11.05.1981 tritt einschließlich ihrer Änderungen mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Kirtorf, 11.05.2015

Künz, Bürgermeister

